



Rating bestimmt schon jetzt die Kreditvergabe. Teil 1 der bdp-Serie zu Basel II – S. 2



Muss der Mittelstand zukünftig streng nach internationalen Kriterien bilanzieren? – S. 6



Gesellschafterhaftung: Wann auch die GmbH nicht vor persönlicher Inanspruchnahme schützt – S. 6



Neue Regelungen im Recht zur Lebenspartnerschaft – S. 10

Prima Prognosen

Alles über Rating und wie es besser wird
Teil 1 der bdp-Serie zu Basel II



Steuertricks: Wo das Finanzamt genau hinschaut und Sie besser nicht schummeln – S. 11



Rating bestimmt schon jetzt Kredite

Zeitnahe Informationssysteme wie das bdp-Monatsreporting verbessern das Rating - Teil 1 der bdp-aktuell-Serie zu Basel II

Zum 1. Januar 2007 wird Basel II offiziell in Kraft treten. Zwar muss bis dahin formell noch ein weiter Weg zurückgelegt werden. Aber natürlich werden bereits jetzt Kreditentscheidungen auf Basis von Ratingverfahren nach Basel II getroffen. Wir starten deshalb in dieser Ausgabe eine dreiteilige Serie zu Basel II und informieren Sie zunächst über das formelle Regelwerk von Basel II sowie den vorgesehenen Zeitrahmen und die generellen Anforderungen an Unternehmen. In der kommenden Ausgabe behandeln wir dann das quantitative Rating, d. h. Bilanzanalyse, Kennzahlen, Ertrag und Liquidität. Mit Informationen zum qualitativen Rating, das die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, der operativen und strategischen Planung, der internen und externen Risiken sowie des Managements, des Marktes und der Konkurrenzsituation umfasst, schließen wir unsere Serie.

Mit dem Stichwort „Basel II“ wird die Diskussion um die Neugestaltung der Eigenkapitalvorschriften der Kreditinstitute bezeichnet. Diese Diskussion hatte

der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht mit der Vorlage eines ersten Konsultationspapiers im Juni 1999 eröffnet. Ziel von Basel II ist es, die Stabilität

des internationalen Finanzsystems zu erhöhen. Dazu sollen die Risiken im Kreditgeschäft besser erfasst und die Eigenkapitalvorsorge der Kreditinstitute risikogerechter ausgestaltet werden. Das bedeutet im Kern, dass die Kreditinstitute zukünftig umso mehr Eigenkapital vorhalten sollen, je höher das Risiko des Kreditnehmers ist, an den sie einen Kredit vergeben.

Die EU-Kommission in Brüssel wird demnächst das vom internationalen Ausschuss für Bankenaufsicht mit Sitz in Basel verabschiedete Konsultationspapier in eine für alle EU-Mitgliedsländer verbindliche Richtlinie umsetzen. In Deutschland wird dann durch das Bundesamt für Finanzdienstleistungen (BaFin) in Bonn eine alle Kreditinstitute

Rating ist die standardisierte Prognose des Ausfallrisikos bzw. der Wahrscheinlichkeit eines termingerechten und vollständigen Schuldendienstes.

bindende nationale Verordnung erlassen werden.

Was wird diese Verordnung beinhalten? Im Wesentlichen sind es drei Hauptbestandteile, die für sämtliche Banken, seien es Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken oder Privatbanken gleichermaßen gelten werden:

- Eigenkapitalanforderungen,
- qualitative Aufsicht,
- Transparenzvorschriften.

Große Teile der zu erwartenden Regelungen hinsichtlich Aufsicht und Transparenz sind in Deutschland bereits in



den seit 2002 eingeführten MAK 2002 (Mindestanforderungen für die Abwicklung von Kreditgeschäften) geregelt. Die Auswirkungen dieser MAK spüren die mittelständischen Unternehmer schon heute.

Da die Banken gezwungen sind, ihre Betriebsorganisation in drei separate Kompetenzabteilungen zu trennen (Firmenkundenbetreuung, Kreditabteilung, Kreditportfoliosteuerung), sind die früher einmal vorhandenen Eigenkompetenzen einzelner Bankdirektoren verschwunden. Sämtliche Kreditentscheidungen werden nicht mehr vom eigentlichen Firmenkundenbetreuer, sondern von der getrennt arbeitenden Kreditabteilung getroffen. Weiterhin müssen die Banken selbst bereits durch die MAK 2002 ein umfangreiches und zeitnahe Risikoreporting erstellen. Um dies überhaupt zu ermöglichen, ist die Bank auf zeitnahe, vollständige und aussagefähige Unterlagen ihrer Kreditnehmer angewiesen.

Durch das formelle Inkrafttreten von Basel II werden in Deutschland 2007 nur noch die geänderten Anforderungen an die Eigenkapitalhinterlegung dazukommen: Die Banken müssen ihre Eigenkapitalhinterlegung nach den Bonitäten der von ihnen vergebenen Kredite individuell berechnen und entsprechend vornehmen.

Dies bedeutet im Vergleich zum heutigen Zustand bei sehr guten Kreditnehmern sogar eine Verringerung des von der Bank zu hinterlegenden Eigenkapitalbetrags, bei schlechter gerateten Kreditkunden jedoch eine drastische Erhöhung um bis zu 50 %.

Werden heute noch unabhängig von der Bonität des Kreditnehmers immer 8 % des jeweiligen Kreditbetrags als Eigenkapitalhinterlegung der Bank gefordert, so muss die Bank in Zukunft nach dem jeweiligen Rating eine kundenspezifische Differenzierung vornehmen. Bei sehr guten Kunden kann die Hinterlegung auf bis auf 1,6 % der Kreditsumme absinken, bei schlechten Bonitäten aber auch auf bis zu 12 % des Kreditbetrags steigen. Nach Basel II erfolgt die Berechnung des Eigenkapitalbindungsbetrages

[Fortsetzung S. 4]

Editorial

Liebe Leser,

zwar wird Basel II erst Anfang 2007 offiziell in Kraft treten und Ratingverfahren für die Banken bei der Kreditvergabe verbindlich vorschreiben. Aber bereits heute werden die Kreditentscheidungen natürlich aufgrund von Basel-II-konformer Ratingverfahren getroffen, die bei den Banken längst eingeführt sind, damit sie rechtzeitig durch das Bundesaufsichtsamt für Finanzen lizenziert werden können. Wir starten deshalb in dieser Ausgabe eine dreiteilige Serie zu Basel II und informieren Sie zunächst über das formelle Regelwerk von Basel II sowie den vorgesehenen Zeitrahmen und die generellen Anforderungen an Unternehmen. In der kommenden Ausgabe behandeln wir dann das quantitative Rating, d. h. Bilanzanalyse, Kennzahlen, Ertrag und Liquidität. Mit Informationen zum qualitativen Rating, das die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, der operativen und strategischen Planung, der internen und externen Risiken sowie des Managements, des Marktes und der Konkurrenzsituation umfasst, schließen wir unsere Serie.

Börsennotierte Unternehmen müssen seit diesem Jahr ihre Bilanzen nach internationalen Kriterien (IFRS) aufstellen. Wir informieren Sie, ob auch für den Mittelstand der klassische Handelsregisterabschluss bald obsolet werden könnte.

Die Rechtsform der GmbH hat ihren besonderen Reiz vor allem darin, dass die Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist. Der BGH hat nun präzisiert, wann trotzdem die Gesellschafter mit ihrem persönlichen Vermögen haften müssen.

Die Steuererklärung bietet gewisse Gestaltungsspielräume. Aber wo schaut das Finanzamt ganz genau hin und wo sollten Sie besser nicht schummeln?



Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A .

Keine Regel ohne Ausnahme: Das vorliegende Heft ist eine Doppelausgabe für Juli und August. Das nächste bdp aktuell erscheint im September 2005.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und
seit 1997 Partner bei
bdp Hamburg.



bdp-Serie: Wie Sie Ihr Rating verbessern

[Fortsetzung von S. 3]

durch die Gewichtung mit dem rating-bezogenen Risikogewicht (Abb. 1).

Dies bedeutet rein mathematisch eine mögliche Verbilligung von Kreditkonditionen für sehr gut geratete, jedoch eine Erhöhung der Konditionen für schlechter geratete Unternehmen, da das Bankinstitut selbst eine bestimmte Renditeerwartung auf das von ihm eingesetzte Eigenkapital hat (Abb. 2).

Bei dieser rein mathematischen Berechnung der Zinskonditionen in Abhängigkeit des von dem jeweiligen Bankinstitut zu hinterlegenden Eigenkapitalanteils wird es jedoch keineswegs bleiben. Vielmehr werden die Banken gezwungen sein, die erhöhten Ausfallrisiken schlechter gerateter Kunden durch Risikozuschläge auf den Zinssatz zu berücksichtigen, damit keine Quersubventionierung von eventuellen Ausfällen bei Kunden durch gute Kreditkunden mehr erfolgt. Eine Konditionierung aufbauend auf dem vorherigen Beispiel könnte wie folgt aussehen:

Zinsmarge:	1,44 %
Refinanzierung:	4,75 %
sonstige Kosten:	0,50 %
	<u>6,69 %</u>
Risikozuschlag:	2,00 %
	<u>8,69 %</u>

Abbildung 1: Eigenkapitalbindung der Banken gemäß Basel II

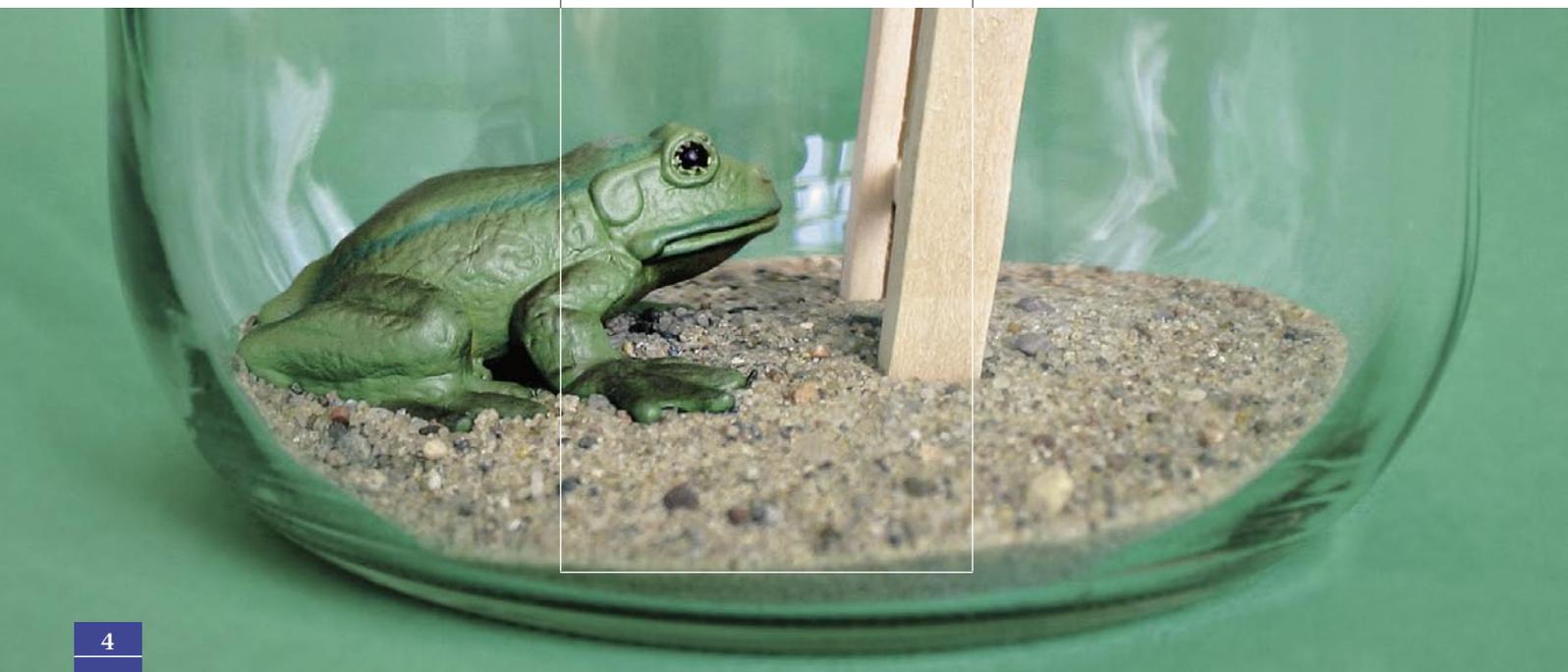
	Verbrauch		Risiko-gewicht		Eigenkapital-hinterlegung
heute	8 %	x	100 %	=	8,00 %
Basel II	8 %	x	20 %	=	1,60 %
	8 %	x	50 %	=	4,00 %
	8 %	x	150 %	=	12,00 %

Abbildung 2: Zinsänderungen in Abhängigkeit vom Rating durch unterschiedliche Eigenkapitalbindung

Annahme: Kredit über 10.000.000 €, Renditeerwartung von 12 %			
	bisher	ratingbezogen	
Kapitalbindung	Risikogewicht: 100 % 8 % Unterlegung = 800.000 €	Risikogewicht: 50 % 4 % Unterlegung = 400.000 €	Risikogewicht: 150 % 12 % Unterlegung = 1.200.000 €
Renditeerwartung	96.000 €	48.000 €	144.000 €
Zinsmarge	0,96 %	0,48 %	1,44 %
Refinanzierung	4,75 %	4,75 %	4,75 %
Sonst. Kosten	0,50 %	0,50 %	0,50 %
Zinssatz	6,21 %	5,73 %	6,69 %

Bei schlechtem Rating drohen Risikozuschläge auf den Zinssatz!

In vielen Fällen dürfte sich aber eine viel grundsätzlichere Frage stellen: Ist das Unternehmen überhaupt noch kreditfähig oder muss ein Kreditantrag abgelehnt werden?



Internationale Bilanz für Mittelstand?

Der Mittelstand muss sich mittelfristig auf neue Vorschriften einstellen, aber die strengen internationalen Kriterien sind nicht sinnvoll



____Herr Kurtkowiak, man hört viel von den IFRS und der Anpassung unseres deutschen Rechnungslegungssystems. Ab wann gelten die internationalen Rechnungslegungsvorschriften eigentlich?

Ralf Kurtkowiak: Aus der EU-Verordnung ergibt sich, dass ab 2005 (für einige Ausnahmen ab 2007) börsennotierte Unternehmen ihren Konzernabschluss nach IFRS aufzustellen haben. Es geht hier also in erster Linie um den Konzernabschluss und die Regeln gelten auch nur für Unternehmen, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen. Zwar ist ein Wahlrecht vorgesehen, auch einen IFRS-Einzelabschluss zu erstellen, der zur Offenlegung dienen kann, es gilt aber weiterhin, dass für Zwecke der Ausschüttung und Steuerbemessung ein HGB-Abschluss wie bisher aufzustellen ist. Dies ist in der Gesetzesbegründung explizit vorgesehen.

____Heißt das, dass für mittelständische Unternehmer alles beim Alten bleibt?
Die Frage ist derzeit noch nicht end-

gültig zu beantworten. Insbesondere in Bezug auf die kleinen und mittleren Unternehmen wird diskutiert, ob die internationalen Rechnungslegungsvorschriften auch für diesen Kreis Anwendung finden sollten. Das IASB, das die internationalen Vorschriften herausgibt, beschäftigt sich mit einem Projekt zu so genannten „small and medium sized entities“ also den kleinen und mittleren Unternehmen. Diese Vorschriften befinden sich noch in der Entwicklung, sie haben insofern noch keine Geltung erlangt.

____Was würden denn solche geänderten Rechnungslegungsvorschriften für die jährliche Bilanz bedeuten?

IFRS und unser bekannter HGB-Abschluss haben eine unterschiedliche Zielrichtung. Während der IFRS-Abschluss hauptsächlich Informationsfunktion hat und mögliche oder bereits vorhandene Anleger und Gläubiger mit relevanten Informationen insbesondere im Hinblick auf die Zukunft des Unternehmens ver-

sorgen soll, ist der HGB-Abschluss vom Prinzip des Gläubigerschutzes geprägt. Hier kommt insbesondere das Vorsichtsprinzip in der Bilanzierung zum Tragen. Dazu kommt, dass in der HGB-Welt häufig eine so genannte Einheitsbilanz erstellt wird, also eine Bilanz, die sowohl für handelsrechtliche Zwecke, zum Beispiel für die Bank, als auch für die Steuererklärung zu nutzen ist. Dieser Gedanke fehlt der IFRS-Bilanz.

____Es soll aber doch auch Vorteile haben, wenn man nach den neuen Bilanzregeln seine Abschlüsse aufstellt.

Oftmals wird die tendenziell höhere Eigenkapitalquote des IFRS-Abschlusses ins Feld geführt. Das kann vielfach richtig sein, weil u. a. das Vorsichtsprinzip gerade in Bezug auf zukünftige Entwicklungen keine Anwendung findet. Es gibt darüber hinaus mehrere einzelne Vorschriften zu Ermessensspielräumen, die in die gleiche Richtung führen. Trotzdem ist zu bedenken, dass die verschiedenen Regeln nur dazu dienen können,



dieselbe Ist-Situation widerzuspiegeln. Die Anwendung neuer Regeln ändert ja nicht die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Es bleibt aber natürlich die Frage, wie die Kreditinstitute auf diese Entwicklungen reagieren. Im Moment ist es wohl noch weitgehend so, dass die Institute, die den Mittelstand und kleinere Unternehmen finanzieren, sich mit HGB-Abschlüssen besser auskennen. Das gilt sicher auch für die Unternehmer selbst. Fragt man also nach den Auswirkungen, die sich für Zwecke des Ratings nach Basel II ergeben, so wäre sicherzustellen, dass immer nur solche Abschlüsse verglichen werden können, die nach denselben Regeln aufgestellt wurden. Befindet man sich allerdings mit seinen unternehmerischen Tätigkeiten auf internationalem Terrain, kann diese Sichtweise den Problemen nicht abhelfen. Wo nach internationalen Maßstäben verglichen wird, muss man sich dieser Situation stellen.

___Wo gibt es denn eigentlich Unterschiede, die sich auch für mich als Mittelständler auswirken könnten?

Ein häufig gehörtes Stichwort hier ist der sogenannte „fair value“ oder die Bewertung zum Zeitwert. Sie bezieht sich u. a. auf so genannte Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Grundgeschäften geschlossen werden, wie Terminkon-

trakte, Optionen, Swaps oder ähnliches. Grundsätzlich sind diese Instrumente jeweils für sich gesondert zu bewerten. Die Durchführung der Bewertung führt natürlich zu zusätzlichem Aufwand bei der Bilanzerstellung. Das Ergebnis der Bewertung wirkt sich direkt auf das Eigenkapital aus. Für den typischen Mittelständler, der solche Instrumente aber nur zur Absicherung eines Warengeschäfts oder einer anderen Transaktion wie z. B. zur Zinssicherung abschließt, gibt es Ausnahmen, die eine separate Bewertung unnötig machen. Interessant ist allerdings die Frage der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital, insbesondere bei Personengesellschaften. Nach IFRS ist Fremdkapital alles, was von außen bestimmt aus dem Unternehmen abgezogen werden kann. Während sich für Kapitalgesellschaften hier keine gewichtigen Unterschiede ergeben, ist dies bei den vielfach als Personengesellschaften geführten kleineren und mittleren Unternehmen anders. Da z. B. der Gesellschafter einer KG stehengelassene Gewinne rechtlich jederzeit entnehmen könnte, würden sie nach IFRS Fremdkapital darstellen, selbst wenn er nicht vor hat, die Entnahme zu tätigen. Im Hinblick auf das Rating und die Eigenkapitalquote wäre dies im ersten Schritt problematisch. Fraglich ist aber dann, wie dem finanzierenden Kredi-

tinstitut darzustellen ist, dass die jetzt als Fremdkapital ausgewiesenen Mittel tatsächlich noch Eigenkapital darstellen. Ein weiterer Unterschied könnte auch die Forderungsbewertung sein. In unseren bisherigen HGB-Abschlüssen ist für das allgemeine Kreditrisiko eine Pauschalwertberichtigung möglich, die nach IFRS so nicht gebildet werden kann. Hier sind vielmehr genauere und damit auch aufwändigere Methoden zur Ermittlung von Wertberichtigungsbedarf vorgeschrieben.

In Kurzform könnte dies bedeuten, dass im gleichen Unternehmen und im gleichen Jahr nach HGB eine höhere (und damit vorsichtigere) Wertberichtigung herauskäme als in einem parallelen IFRS-Abschluss. Eine interessante Randnotiz ist, dass z. B. ein Betriebsprüfer, der einen vielleicht freiwilligen IFRS-Abschluss zu Gesicht bekommt, fragen könnte, warum denn in der Steuerbilanz (basierend auf dem HGB-Abschluss) anders wertberichtet wurde als nach IFRS. Ingesamt kann man sagen, dass die internationalen Vorschriften eher einzelfallorientiert sind und umfangreiche Beschreibungen des jeweiligen Sachverhalts beinhalten. Sie führen insgesamt zu mehr Komplexität bei den Bilanzierungsfragen, können sich aber auch vielfach schneller Veränderungen im wirtschaftli-

[Fortsetzung auf S. 8]

Dipl.-Kfm. Ralf Kurtkowiak: Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

Ralf Kurtkowiak ist seit dem 1. Juli 2005 leitendes Mitglied im bdp-Team. Er hat in der Vergangenheit in seiner nahezu 10-jährigen Tätigkeit als Teamleiter Prüfungen sowie die ganzheitliche Betreuung von einzelnen Gesellschaften wie auch von Konzernverbundstrukturen durchgeführt.

Der Fokus lag dabei stets auf einer umfassenden Betreuung. Seine Beratungstätigkeit umfasst hierbei neben der bilanziellen auch steuerliche sowie gesellschaftsrechtliche Besonderheiten, um zielkonforme Lösungen zu erreichen. Das erworbene Spezialwissen, insbesondere im Bereich der Personengesellschaften sowie der Immobilienbranche wird er künftig für unsere Mandanten einsetzen können.

Ralf Kurtkowiak hat im Jahr 2004 mit dem Ablegen des Wirtschaftsprüferexamens die Voraussetzung geschaffen für die künftige Tätigkeit als weiterer Geschäftsführer der bdp Revision und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



[Fortsetzung von S. 7]
chen und rechtlichen Umfeld anpassen.

____Aber wo geht die Reise denn nun hin? Bleiben wir in Zukunft beim gewohnten Bilanzbild oder müssen wir uns auf Neues einstellen?

Das lässt sich leider heute noch nicht genau beantworten. Klar ist, dass Konzerne und multinational tätige sowie alle kapitalmarktorientierten Unternehmen sich auf die Anforderungen einstellen werden. Für sie machen die Vorschriften, wie sie international bereits angewandt werden, Sinn. Sie können zur Vergleichbarkeit beitragen und die Wettbewerbschancen verbessern. Für kleinere und mittlere Unternehmen sind spezielle IFRS-Bilanzierungsvorschriften im Findungsprozess. Inwiefern diese tatsächlich verabschiedet werden und wann sie Geltung erlangen könnten ist noch unklar. Sie würden auf jeden Fall zu erhöhter Komplexität der Bilanzierung führen. Der Mittelstand braucht jedoch eher einfachere Rechnungslegungsvorschriften. Für die in Deutschland ansässigen und in Deutschland tätigen Unternehmen wird sich kurzfristig nicht alles ändern können. Der HGB-Abschluss und das Maßgeblichkeitsprinzip haben weiterhin auch für steuerliche Zwecke Geltung. Die Meinungen in der Literatur gehen teilweise dahin, den HGB-Abschluss als eigenständiges Instrument beizubehalten. Allerdings wurde bereits von einem deutschen Gericht ausgeführt, dass internationale Rechnungslegungsgrundsätze sehr wohl zur Beurteilung und Auslegung eines Sachverhalts herangezogen werden könnten. Da auch der Gesetzgeber plant, die Rechnungslegungsvorschriften internationalen Gepflogenheiten weiter anzupassen, z. B. im Hinblick auf die Definition der Rückstellungen, werden wir uns auf andere und neue Vorschriften mittelfristig einstellen. Dass dies aber dazu führt, dass auch kleinere und mittlere Unternehmen streng nach internationalen Grundsätzen bilanzieren müssen, erscheint nicht sinnvoll.

____Herr Kurtkowiak, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Durchgriffshaftung

BGH präzisiert, wann auch die GmbH nicht vor persönlicher Inanspruchnahme schützt

Die Rechtsform der GmbH hat ihren besonderen Reiz vor allem darin, dass die Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist. Dennoch ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die persönliche Haftung der Gesellschafter einer GmbH (sog. „Durchgriffshaftung“) denkbar. Eine hierzu gehörende Fallgruppe ist die Haftung der Gesellschafter wegen existenzvernichtenden Eingriffs in die Gesellschaft. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in zwei jüngeren Urteilen deren Voraussetzungen weiter konkretisiert.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Privileg der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen bei einer GmbH nur dann gerechtfertigt, wenn das zur Begleichung von Verbindlichkeiten benötigte Gesellschaftsvermögen während ihrer gesamten Dauer in der Gesellschaft verbleibt (Zweckbindung des Gesellschaftsvermögen). Bei Entnahmen von Gesellschaftsvermögen unter Missachtung dieser Zweckbindung in einem für die Liquidität bedenklichen Ausmaß liegt ein Missbrauch der Rechtsform der GmbH vor, der zu einem Wegfall des Haftungsprivilegs führt. Die Gesellschafter haften dann für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich mit ihrem Privatvermögen. Leider hat der BGH die konkreten Haftungs Voraussetzungen in seinen bisherigen Urteilen noch nicht präzisieren müssen und daher offen gelassen. Nun hat der

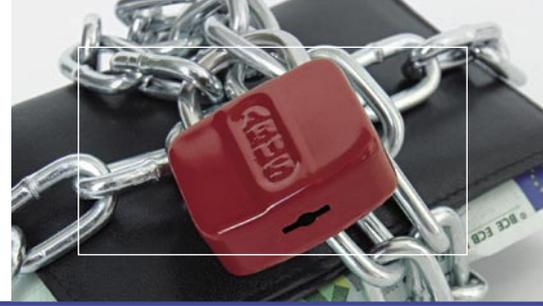
BGH sich in zwei Urteilen weiter zur Gesellschafterhaftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs ausgelassen.

In einem Urteil vom 13.12.2004 (II ZR 206/02) hatte sich der BGH im Wesentlichen mit der Frage auseinandergesetzt, inwiefern die Aufgabe des Geschäftsbetriebs einer GmbH einen haftungsbegründenden existenzvernichtenden Eingriff darstellt. Dabei stellt der BGH zunächst klar, dass der Gesellschafter über die Grundentscheidung der Geschäftsaufgabe (das „Ob“) prinzipiell frei sei: Gegenüber den Gläubigern der GmbH sei der Gesellschafter nicht verpflichtet, einen Geschäftsbetrieb fortzuführen, sich bietende Geschäftschancen zu ergreifen oder gar Investitionen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Ertragskraft zu tätigen. Weniger frei sind die Gesellschafter allerdings beim Verfahren der Geschäftsaufgabe (das „Wie“): Entscheidet sich der Gesellschafter dazu, den Geschäftsbetrieb einzustellen, müsse er sich des dafür im Gesetz vorgesehenen Verfahrens bedienen. So habe er das Vermögen der Gesellschaft ordnungsgemäß zu verwerten und aus dem Erlös die Gläubiger zu befriedigen. Keinesfalls dürfe er aber die Vermögenswerte auf sich selbst übertragen, ohne dafür an die Gesellschaft einen adäquaten Gegenwert zu leisten. Tut der Gesellschafter dies dennoch, so hafte er persönlich den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber. Dabei mache es keinen Unterschied, ob der Gesellschafter unmittelbar an der GmbH beteiligt sei oder mittelbar mit beherrschendem Einfluss an einer anderen Gesellschaft, die ihrerseits Gesellschafterin der GmbH ist.

In einem zweiten Urteil (II ZR 256/02) hatte der BGH ebenfalls am 13.12.2004 die Abgrenzung zwischen einem existenzvernichtenden Eingriff und einer für die Haftung grundsätzlich irrelevanten



Dr. Matthias Hoes
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg.



unternehmerischen Fehlleistung vorzunehmen. Danach setze der existenzvernichtende Eingriff einen gezielten, betriebsfremden Zwecken dienenden Entzug von Vermögenswerten voraus, welche die Gesellschaft zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten benötigt. Daher sei allein bei unternehmerischen Fehlleistungen – im zu entscheidenden Fall hatte der geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter immense Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften gestundet und damit letztlich die Insolvenz der Gesellschaft begründet – nicht ohne weiteres der Haftungstatbestand erfüllt. Erst wenn der Gesellschaft Geschäftschancen und Ressourcen mit dem Ziel entzogen werden, sie auf eine andere von dem geschäftsführenden Gesellschafter beherrschte Gesellschaft zu übertragen,

könne ein existenzvernichtender Eingriff vorliegen. Dazu müssten aber wirtschaftlich verwertbare Geschäftschancen überhaupt noch bestanden haben, deren Wahrnehmung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesellschaft im Hinblick auf die Bedienung der bestehenden Verbindlichkeiten verbessert hätte.

Bislang hatte der BGH auch offen gelassen, in welchem Umfang ein Gesellschafter im Rahmen der Durchgriffhaftung in Anspruch genommen werden

Hier schützt die GmbH nicht!

Bei einem existenzvernichtenden Eingriff haften die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen und zwar in unbegrenzter Höhe.

kann. In beiden Urteilen stellte der BGH nunmehr klar, dass grundsätzlich von einer in der Höhe unbegrenzten (!) persönlichen Haftung der Gesellschafter auszugehen sei. Eine in der Literatur diskutierte Begrenzung der Haftung auf die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft kommt somit nicht in Betracht. Nach den ausdrücklichen Feststellungen des BGH könne eine Haftungsbegrenzung nur dann vorgenommen werden, wenn die zugefügten Nachteile durch eine Rückzahlung des verbotswidrig entzogenen Betrags ausgeglichen werden können oder wenn der Gesellschafter nachweist, dass der Gesellschaft im Vergleich zur Vermögenslage bei redlichem Verhalten nur ein begrenzter Schaden entstanden ist, auf den sich dann die Haftung beschränken würde.



Eingetragene Lebenspartnerschaft

Das Partnerschaftsrecht ist an das Eherecht angeglichen worden, allerdings nicht im Beamten-, Sozialhilfe- und Steuerrecht

Am 01.08.2001 ist das sog. Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft getreten. Dieses war Gegenstand eines verfassungsrechtlichen Verfahrens, in dem das BVerfG die vorgenommene Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft 2002 für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt hatte. Dies haben die rot-grüne Regierungskoalition und die FDP-Fraktion dann zum Anlass genommen, eine Ergänzung des Lebenspartnerschaftsrechts vorzuschlagen, da das LPartG nach ihrer Meinung viele Rechtsbereiche noch unberücksichtigt gelassen hatte. Diese ERgänzung ist am 29.10.2004 vom Bundestag in geänderter Form mit den Stimmen der Regierungskoalition und der FDP angenommen worden. Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Das neue Recht führt zu einer weitgehenden Angleichung des Rechts der Lebenspartnerschaft an das Recht der Ehe. Die Lebenspartner werden nun im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, wenn sie nichts anderes vereinbart haben. Auch im Unterhaltsrecht erfolgt nun weitgehend Gleichbehandlung. Die Lebenspartner sind einander

verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten. Neu ist ferner, dass jetzt ein Partner seine durch Arbeit zu erfüllende Unterhaltspflicht auch durch Tätigkeit im Haushalt leisten kann. Bei Getrenntleben kann jetzt ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen. Der Lebenspartner, der nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann, hat gegen den anderen Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt.

Eingeführt worden ist zudem das Verlöbnis, so dass sich also Lebenspartner in Zukunft wie Ehegatten mit Rechtswirkung verloben können. Damit bestehen auch zwischen ehemaligen zukünftigen Lebenspartnern die Ansprüche über die Ersatzpflicht beim Rücktritt vom Verlöbnis und über die Rückgabe der Geschenke sowie die kurze Verjährungsfrist. In der Praxis wird diese Neuregelung vor allem auch deshalb von Bedeutung sein, weil die Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht in den Verfahrensordnungen geändert worden sind. Die

ner an, sondern wie bei den Ehegatten auf die Dauer des Getrenntlebens. Eingeführt worden ist auch für Lebenspartner der Versorgungsausgleich. Ferner ist nun geregelt, dass das leibliche Kind des Lebenspartners adoptiert werden kann; die sog. Stiefkindadoption ist also möglich. Schließlich sind die Regelungen der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch auf Lebenspartner erstreckt worden. Der Gesetzgeber hat sich nun dahin entschieden, dass eine bestehende Lebenspartnerschaft der Schließung einer Ehe entgegensteht. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist also jetzt ein ausdrückliches Ehehindernis.

Die Neuregelungen haben die Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft weitgehend vollzogen. Wegen der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat haben die Regierungsfaktionen aber davon abgesehen, auch im Beamten-, Sozialhilfe- und Steuerrecht die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe gleichzustellen. Dies hatte ein Gesetzesentwurf der FDP vorgesehen, der jedoch im Bundestag keine Mehrheit fand.

Die Neuregelungen haben die Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft weitgehend vollzogen nicht jedoch im Beamten-, Sozialhilfe- und Steuerrecht.

Gründe für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind den Scheidungsvoraussetzungen angeglichen worden. Es kommt jetzt für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht mehr auf die Abgabe einer Erklärung der Lebenspart-



Steuertricks

Wo das Finanzamt ganz genau hinschaut und wo man besser nicht schummeln sollte

___Wieviel Steuern Sie zahlen müssen, das ist von der Höhe Ihres Einkommens abhängig. Aber durch zahlreiche Freibeträgen und Abzugsmöglichkeiten gibt es da einen großen Gestaltungsspielraum. Das lädt natürlich zum Tricksen ein. Wo das Finanzamt ganz genau hinschaut und wo man besser nicht schummeln sollte, klären wir mit Dr. Michael Bormann, Steuerexperte. Wie kontrolliert denn das Finanzamt?

Dr. Michael Bormann: Das Finanzamt kontrolliert zunächst auf Plausibilität und setzt manchmal auch Betriebsprüfungen mit Vorortbesichtigung ein.

___Auch bei Privatpersonen?

Auch bei Privatpersonen, wenn es zum Beispiel um ein Arbeitszimmer geht, das sich im Grundriss nicht finden lässt.

___Welche Daten kann das Finanzamt denn von anderen Behörden und auch von den Banken abfragen?

Das mit den Banken ist ja relativ neu, seit diesem Jahr. Das Finanzamt kann ohne weiteres abfragen, welche Kontoverbindungen bei den Banken für einen bestimmten Steuerpflichtigen bestehen. Ähnliche Abfragen, ob Leistungsbeziehungen bestehen, kann es auch von Leistungsbehörden wie Sozialämtern usw. anfordern.

___Bei welchen Punkten in der Steuererklärung schaut denn das Finanzamt ganz genau hin?

Das sind natürlich die neuralgischen Punkte, wie das bereits angesprochene Arbeitszimmer. Oder Firmenwagennutzung bei GmbH-Geschäftsführer: Ist Privatnutzung angesetzt worden? Wird es überhaupt von der Firma genutzt oder von Familienangehörigen? Zweitwohnung ist häufig ein Thema. Viele Steuerpflichtige setzen die Zweitwohnung, die sie eigentlich selbst nutzen, an und

behandeln sie als Vermietungs- und Verpachtungsobjekt, obwohl dort gar kein fremder Dritter wohnt und wahrscheinlich gar keine richtige Miete bezahlt. Aber so setzt man die Kosten ab.

___Wie merkt das Finanzamt, dass ein Arbeitszimmer zu Unrecht angemeldet ist?

Das kann entweder dadurch geschehen, dass der Steuerpflichtige gar nicht berechtigt ist, ein Arbeitszimmer anzusetzen, weil er im Büro einen Arbeitsplatz hat. Oder weil die Verprobung mit den angegebenen Quadratmetern und Familienangehörigen nicht passt und da gar kein Arbeitszimmer sein kann.

___Mit welchen Konsequenzen muss man denn bei Falschangaben rechnen?

Das kann bei leichten Falschangaben, die vielleicht noch erklärbar sind, dazu führen, dass einfach die Kosten nicht angesetzt werden. Wenn es aber bewusste Falschangaben, bewusste Täuschungen über nicht vorhandene Sachverhalte sind, dann steckt man doch recht schnell in einem Steuerstrafverfahren drin.

___Was raten Sie, damit eine Steuererklärung reibungslos durchgewunken wird?

Dazu muss man sie natürlich ordnungsgemäß ausstellen. Es hilft außerdem sehr, den einzelnen Punkten Erklärungen beizufügen, die das Finanzamt dann aufschlägt und sagen kann, das ist plausibel, das akzeptieren wir. Und sollte doch einmal etwas aus Versehen falsch erklärt worden sein, dann besteht immer noch – obwohl die Amnestie ausgelaufen ist – die Möglichkeit, eine strafbefreiende Selbstanzeige zu machen.

bdp-Partner **Dr. Michael Bormann** im Wirtschaftsmagazin auf N24 am 03. Juni 2005



Faxantwort an 030 - 44 33 61 54

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Ich habe Interesse an regelmäßigen Informationen. Nehmen Sie mich bitte in Ihren Verteiler auf.
- Ich bin an einem Unternehmensnachfolgeprozess interessiert und möchte
- mein Unternehmen verkaufen
 - ein Unternehmen erwerben
- Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich bin an meinem Rating interessiert und wie ich es verbessern kann. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Trifft die Gesellschafterhaftung auch auf meinen Fall zu? Bitte vereinbaren Sie einen ersten Prüfungstermin.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp

Management Consultants

M&A · Interims-Management
Finanzierungsberatung

GmbH

Berlin

Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum

Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bremen

in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

Hamburg

Valentinskamp 88
20355 Hamburg

München

Maximilianstr. 10
80539 München

Rostock

Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin

Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-consultants.de

E-Mail

info@bdp-team.de
info@bdp-consultants.de

Telefon + Fax

Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

Impressum

Herausgeber

bdp Management Consultants GmbH
v.i.S.d.P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com